MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Zur Reichweite der Ã?berwachungspflicht des Baustellenkoordinators â?? OGH 25.11.2021, 2 Ob 119/21w

Description

Date Created
13.06.2022
Meta Fields

Inhalt : Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz /BauKG (zu dessen Zweck und Anwendungsbereich siehe den Beitrag unter Legal News vom 27. April 2022) beschreibt in Â§5 BauKG in drei AbsÃ¤tzen, die ihrerseits jeweils in mehrere Unterpunkte gegliedert sind, ausfÃ¼hrlich den umfangreichen **Pflichtenkreis des Baustellenkoordinators**. Sowohl die **Koordinationspflichten** (in Absatz 1) als auch die **Ã?berwachungspflichten** (in Absatz 2) und schlieÃ?lich die **Organisationspflichten** (in Absatz 3) werden sehr detailliert beschrieben. Ungeachtet dieser Regelungsdichte ist auch fast 23 Jahre nach Inkrafttreten des BauKG ein Spruch des HÃ¶chstgerichtes notwendig, um die Reichweite der Ã?berwachungspflichten des Baustellenkoordinators zu prÃ¤zisieren und gleichzeitig die Entscheidung der Vorinstanzen zu korrigieren. Was war passiert? Bei einem groÃ?en Bauvorhaben war ein auf der Baustelle tÃ¤tiger Arbeitnehmer in der Dunkelheit im Bereich einer Zwischendecke bei Durchschreiten eines Wanddurchbruches in einen etwa 7 Meter tiefen Schacht gestÃ¼rzt und hatte sich schwer verletzt. Er klagte den Baustellenkoordinator auf Schmerzengeld und Pflegekosten und begehrte die Feststellung von dessen Haftung fÃ¼r kÃ¼nftige UnfallschÃ¤den. Dem Baustellenkoordinator war 14 Tage vor dem Unfall bekannt geworden, dass auf der Baustelle die Errichtung von zwei WanddurchbrÃ¼chen in der als Absturzsicherung dienenden Paneelwand geplant sei. Aus dem ihm Ã¼bermittelten Baustellenprotokoll war weder ein Datum fÃ¼r die Umsetzung dieser MaÃ?nahme noch die GrÃ¶Ã?e oder Lage der geplanten WanddurchbrÃ¼che ersichtlich. Der Baustellenkoordinator, der etwa alle ein bis zwei Wochen auf der Baustelle anwesend war, erhielt weder von der Ã¶rtlichen Bauaufsicht noch von einem der ausfÃ¼hrenden Bauunternehmen nÃ¤here Informationen Ã¼ber den geplanten Durchbruch der Paneelwand. Er besuchte 6 Tage vor dem Unfall die Baustelle, ohne die Zwischendecke, auf welcher sich spÃ¤ter der Arbeitsunfall ereignete, zu inspizieren. WÃ¤hrend das Erst- und auch das Berufungsgericht die Klage abwiesen, fÃ¼hrte erst eine **auÃ?erordentliche Revision** des KlÃ¤gers zu einer **Korrektur der Fehlbeurteilung der Vorinstanzen durch den Obersten Gerichtshof** (OGH). Das HÃ¶chstgericht betont zunÃ¤chst, dass der Baustellenkoordinator zur ErfÃ¼llung der ihn treffenden Ã?berwachungspflicht (Â§5 Abs 2 BauKG) ein **Augenmerk auf den sicheren Zustand der Verkehrswege** und dabei besonders auf die allgegenwÃ¤rtige Gefahr eines Absturzes von Arbeitnehmern zu legen hat. Der Baustellenkoordinator kommt seiner Ã?berwachungspflicht dann **ausreichend** nach, wenn er **den fÃ¼r den Sicherheitsmangel Verantwortlichen** bzw, falls das nichts nÃ¼tzen sollte, **den Arbeitgeber selbst auf den Missstand hinweist und ihn zur Beseitigung anhÃ¤lt**. Eine laufende stÃ¤ndige Kontrolle der Sicherheitsvorkehrungen ist nicht notwendig, kann der Baustellenkoordinator im Allgemeinen doch **darauf vertrauen, dass sich die stets vor Ort befindenden SicherheitsfachkrÃ¤fte und Sicherheitsvertrauenspersonen der einzelnen bauausfÃ¼hrenden Unternehmer um die ErfÃ¼llung der Sicherheitsvorschriften kÃ¼mmern** (7 Ob 218/19p). Der OGH erteilt damit dem Verlangen nach einer â??rund um die Uhrâ??-Kontrolle der Sicherheitsvorkehrungen eine deutliche Absage und betont, dass die **Sorgfaltspflichten des Baustellenkoordinators nicht Ã¼berspannt** werden dÃ¼rfen (2 Ob 272/03v). Im gegenstÃ¤ndlichen Fall wurde dem Baustellenkoordinator jedoch der Umstand zum VerhÃ¤ngnis, dass er auf die (inhaltlich einigermaÃ?en unklare) Mitteilung Ã¼ber die geplante DurchfÃ¼hrung von WanddurchbrÃ¼chen in den als Absturzsicherung im Bereich der Zwischendecke verwendeten PaneelwÃ¤nden in keiner Weise reagiert hatte. Es wurde ihm daher unter Hinweis auf den strengen SorgfaltsmaÃ?stab des Â§1299 ABGB (SachverstÃ¤ndigenhaftung) vom OGH vorgehalten, dass die in Aussicht genommenen WanddurchbrÃ¼che offenkundig eine **sicherheitsrelevante Ã?nderung der Baustelleneinrichtung** bedeuten, weshalb deren **Ã?berwachung durch den Baustellenkoordinator notwendig** gewesen wÃ¤re. Weiters wurde dem Baustellenkoordinator vom OGH vorgeworfen, dass er bei der letzten Baustellenbesichtigung, die 6 Tage vor dem Arbeitsunfall stattfand, gerade jenes Areal der Baustelle, in dem die WanddurchbrÃ¼che geplant (und zu diesem Zeitpunkt auch bereits ausgefÃ¼hrt!) waren, nicht Ã¼berprÃ¼ft hatte. Das HÃ¶chstgericht hat damit â?? abweichend von den Vorinstanzen â?? einen **haftungsbegrÃ¼ndenden VerstoÃ? des Baustellenkoordinators gegen seine Ã?berwachungspflicht** (gemÃ¤Ã? Â§5 Abs 2 BauKG) festgestellt. Gleichzeitig wurde die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und diesem einen neuerliche Entscheidung nach Wiederholung des Beweisverfahrens aufgetragen. Das Berufungsgericht hat dann auch Ã¼ber das AusmaÃ? des Mitverschuldens des KlÃ¤gers â?? dieser hatte einen offenkundig erkennbaren Lichtschalter nicht betÃ¤tigt und den Unfallbereich daher in der Dunkelheit betreten â?? zu entscheiden.